

Satzungsneufassung vom 9.11.2019

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Grand-Hand Coesfeld-Gescher-Velen 1949

Der Verein hat seinen Sitz in Coesfeld.

Das Geschäftsjahr ist vom 01.11. bis 31.10. des Folgejahres

§ 2 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Skatverbandes e.V., des Skatverbandes NRW e.V. und der Skatsportverbandsgruppe 44 Münsterland-Emsland e.V.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein würdigt die gemeinschaftsfördernde und gesellschaftsverbindende Bedeutung des Skatspiels und verfolgt den Zweck, das Skatspielen als Brauchtum zu pflegen und die Ausbreitung des Skatspiels nach den Bestimmungen der Skatordnung zu fördern.

Diesen Zwecken fühlt sich der Verein bei allen Zusammenkünften besonders verpflichtet.

§ 4 Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Vorstand über die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern entscheiden.

Eine Ablehnung der beantragten Mitgliedschaft durch den Vorstand bzw. durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Vereinsaustritt nach entsprechender Erklärung des Mitglieds.

Ein Vereinsausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, mehr als ein Jahr ohne Entschuldigung an den Aktivitäten des Vereins nicht teilnimmt oder sich weigert, fällige Mitgliedbeiträge zu entrichten.

Über den Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ein ehemaliges Vereinsmitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf für die Zukunft bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge.

Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Verein verliehen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 5 Pflichten der Vereinsmitglieder

Die Vereinsmitglieder haben insbesondere die Pflicht

- im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten am Vereinsleben aktiv oder passiv teilzunehmen
- bei der Ausübung des Skatsports eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
- die Regelungen der Satzung des Vereins zu beachten
- und die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der zu entrichtende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Jugendliche Mitglieder sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vom Beitrag befreit.

Durch die Entrichtung des Mitgliedbeitrages wird eine Mitgliedschaft im Deutschen Skatverband (kurz „DSkV“) begründet.

Für jedes Vereinsmitglied wird ein Spielerpass beim „DSkV“ beantragt. Hierzu muss dem Verein ein Passbild des Neumitgliedes zur Verfügung gestellt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- Beschlüsse über die Änderung dieser Satzung
- Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorsitzenden
- Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Geschäftsführers
- Entgegennahme des jährlichen Kassenberichts
- Entscheidung über die Entlastung des Vorstands
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Entscheidung über Anträge der Vereinsmitglieder
- die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- die Auflösung des Vereins und
- sonstige wichtige Angelegenheiten des Vereins.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder.

Es ist mindestens eine Mitgliederversammlung im Jahr durchzuführen. Diese (ordentliche) Mitgliederversammlung soll im November des Jahres stattfinden. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies vom Vorstand für erforderlich gehalten wird oder mindestens drei Vereinsmitglieder dies unter Benennung eines Grundes beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen zu erfolgen.

Anträge zur Beratung in der Mitgliederversammlung müssen beim Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung eingereicht werden.

§ 9 Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt.

Soweit der Vorstand Verpflichtungen für den Verein eingeht, ist sicherzustellen, dass eine Haftung des Vereins auf das Vereinsvermögen beschränkt.
Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, einer/m Geschäftsführer/in und einer/m Kassierer/in.
Zusätzlich können Beisitzer in den Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

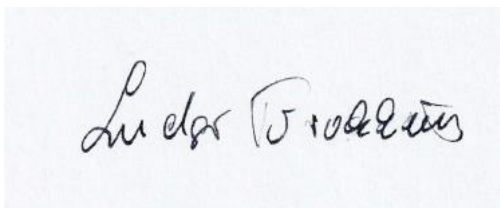
§ 10 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Mit dem Auflösungsbeschluss ist der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.11.2019 beschlossen.

Coesfeld, den 09.11.2019

Für den Vorstand

A handwritten signature in blue ink on a light blue background. The signature is cursive and appears to read 'Ludwig Froberg'.

Vorsitzender

A handwritten signature in blue ink on a light yellow background. The signature is cursive and appears to read 'H. Künze'.

stellv. Vorsitzender